

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der system elektrotechnik G. Keller GmbH

1. Allgemeines:  
Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen nach Maßgabe der nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen, die Vertragsbestandteil der mit uns abgeschlossenen Verträge sind. Sie schließen Einkaufsbedingungen des Bestellers aus, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen und die Lieferung ausführen.
2. Angebote, Vertragsabschluß, Schriftform:  
Unsere Angebote sind freibleibend und damit unverbindlich. Nach Bestellung des Kunden kommt der Vertrag durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, die auch maschinell und ohne Unterschrift und Namenswiedergabe rechtsgültig ist, zustande. Angaben, die vor der Bestellung im Rahmen der Auftragsbearbeitung gemacht werden, insbesondere über Leistungs-, Verbrauchs- und andere Einzeldaten, sind nur verbindlich, wenn sie von uns mit der Auftragsbestätigung oder auch danach schriftlich als verbindlich bestätigt werden.
3. Preise:  
Von uns angegebene Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Verpackung wird von uns nach branchenüblicher Art gewählt, wenn nicht ausdrückliche etwas anderes vereinbart ist. Die Verpackung wird von uns berechnet und kann nicht zurückgenommen werden. Wir behalten uns vor, nach Auftragserteilung Preisberichtigungen vorzunehmen und in Rechnung zu stellen, sofern nach Ablauf von mehr als vier Monaten zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung sich der von ursprünglich angegebene Preis durch Materialpreis oder Lohnerhöhungen oder auch Erhöhungen der Preise unserer Vorlieferanten am Tag der Lieferung erhöht hat. Die im Auftrag genannten Preise enthalten eine Kupferbasis von EUR 150,- pro 100 kg Kupfer, sofern bei der Preisangabe keine anderslautenden Werte genannt werden. Berechnungsgrundlage für den Verkaufspreis ist die DEL-Notierung, Börsenveröffentlichung von Kupfer am Tag nach Auftragseingang zuzüglich 1% für Metallbezugskosten. Der Verkaufspreis erhöht oder ermäßigt sich um die Differenz zwischen Kupferbasis und DEL-Notierung. Kupferpreiszu- und -abschläge gelten stets rein netto.
4. Zahlung:  
Unsere Rechnungsbeträge sind innerhalb sind gemäß dem angedruckten Zahlungsziel auf der Rechnung zu bezahlen.  
Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir nach Mahnung berechtigt, Zinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten), mindestens aber 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungseinstellung und Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Bestellers sind unsere sämtliche Rechnungen fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Skonti sowie sonstige Vergünstigungen als widerrufen, so dass der Besteller die in Rechnung gestellten Bruttopreise bezahlen muss. Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel in Zahlung zu nehmen. Werden sie angenommen, geschieht dies nur zahlungshalber.  
Diskontspesen und –kosten gehen zu Lasten des Bestellers. Das gleiche gilt für Schecks, deren Annahme nicht als Bezahlung gilt. Stellt sich nach Vertragsabschluß heraus, dass die Kreditverhältnisse des Bestellers die Einräumung von Krediten und Zahlungszielen nicht zulassen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen bestehenden Verträgen zu beanspruchen und Erfüllen bis zur Vorauszahlung der Sicherheitsleistung zu verweigern. Der Besteller ist nicht berechtigt, wegen angeblich ihm zustehender Ansprüche, die nicht aus demselben Vertragsverhältnis herrühren, die uns geschuldete Summe ganz oder teilweise zurückzuhalten. Eine Aufrechnung von angeblich dem Besteller gegen uns zustehender , von uns jedoch bestrittener beziehungsweise nicht rechtskräftig festgestellter Forderungen ist ausgeschlossen.

5. Lieferfrist:

Die von uns genannten Lieferfristen sind stets annähernd und unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Bestellungsannahme durch uns, jedoch nicht vor vollständiger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung. Beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, gleichgültig ob in unserem Betrieb eines Lieferanten, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Bei Betriebsstörungen aller Art, Ereignisse höherer Gewalt, Streiks beziehungsweise Aussperrungen, bei Verkehrsstörungen oder bei Umständen, die die Zufuhr oder den Versand erschweren oder verhindern, werden wir für die Dauer solcher Störungen von der Einhaltung eingegangener Lieferungsverpflichtungen entbunden.

In derartigen Fällen ist der Besteller nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Geraten wir in Lieferverzug, so kann der Besteller, nachdem er uns eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung sind bei Lieferverzug, der von uns nicht in grob fahrlässiger Weise herbeigeführt ist, ausgeschlossen.

Gleiches gilt für Ansprüche aus positiver Vertragsverletzung. Der Besteller darf Teillieferung nicht zurückweisen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft rechtzeitig gemeldet wird.

6. Liefermengen, Lieferung, Versand:

Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% der bestellten Ware sind aufgrund fertigungstechnischen und / oder lagertechnischen Gegebenheiten möglich und können vom Vertragspartner nicht beanstandet werden.

Lieferungen erfolgen ab unserem Werk auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel sind unserer Wahl unter Ausschluß der Haftung überlassen. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werks oder Lagers, geht die Gefahr auf den Besteller über, auch wenn wir mit eigenen oder fremden Fahrzeugen frei Bestimmungsort zu liefern haben.

Fehl- oder Falschlieferungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware bei uns schriftlich geltend gemacht werden. Nachträgliche Beanstandungen können von uns nicht mehr beachtet werden. Teillieferungen müssen wir uns vorbehalten.

7. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller uns zustehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum. Der Besteller darf die von uns gelieferte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterveräußern. In diesem Fall tritt er aber schon jetzt die Kaufpreisforderung oder sonstige Vergütungsansprüche an uns in Höhe des Werts der Vorbehaltsware ab. Stellt der Besteller aus dem von uns gelieferten Waren eine neue Sache nach §950 BGB her, so gelten wir im Verhältnis zu Dritten als Hersteller oder Verarbeiter der neuen Sache.

Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware einschließlich ihrer Verwendung und Sicherungsübereignung und zu Verfügungen für die Forderung, die der Besteller nach den vorstehenden Bestimmungen an uns abgetreten hat, ist er nicht berechtigt. Wir ermächtigen den Besteller, die an uns abgetretenen Forderungen solange selbst einzuziehen, solange er seiner Zahlungsverpflichtung uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, dann hat er auf Verlangen die an uns abgetretenen Forderungen anzugeben, damit wir den Einzug selbst vornehmen können. Wir sind ermächtigt, den Schuldner die Abtretungen im Namen des Bestellers anzuzeigen.

8. Gewährleistung:

Für die von uns gelieferten Sachen leisten wir für die Dauer von 2 Jahren Gewähr, gerechnet vom Tag der Auslieferung an den Besteller.

Der Besteller hat erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort unter Angabe Lieferschein- und Rechnungsnummer uns schriftlich anzuzeigen. Für vorhandene und ordnungsgemäß gerügte Mängel der Ware, die nachweisbar vor Gefahrübergang vorhanden waren, bei Falschlieferung sowie bei Mängeln der von uns sonst erbrachten Leistungen leisten wir nur kostenlos Ersatz ab Werk frachtfreier Rückgabe oder bessern auf unsere Kosten nach oder erteilen in Höhe des von uns berechneten Werts der mangelhaften Ware eine Gutschrift.

Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung kann der Besteller Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ein Fehlschlagen liegt vor, wenn eine zumutbare Zahl von Nachbesserungsversuchen nicht zum Erfolg geführt hat, wenn Nachbesserung sonst unmöglich ist oder verweigert wird oder nicht innerhalb angemessener Frist nach Aufforderung in Angriff genommen wird.

Weitergehende Gewährleistungsansprüche sowie Schadensersatzansprüche, insbesondere bei Schlechterfüllung, bei Verletzung sonstiger vertraglicher Nebenpflichten, Ansprüche aus unerlaubter Handlung und Ansprüche aus Produkthaftung sind ausgeschlossen. Der Haftungsausschluß erstreckt sich auf unsere Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen. Der Haftungsausschluß gilt nicht in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft.

Es steht uns frei, den Nachbesserungs- beziehungsweise Ersatzlieferungsanspruch dadurch abzuwenden, dass wir dem Besteller den Betrag vergüten, um den der Liefergegenstand infolge des Mangels weniger wert ist. Ein Gewähr für die Eignung unserer Ware für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden.

Anwendungsvorschläge werden nach bestem Wissen gegeben. Sie sind aber unverbindlich und befreien den Besteller nicht von den eigenen Versuchen und Prüfungen.

Konstruktionsänderungen infolge technischer Weiterentwicklung bleiben vorbehalten.

Durchmesserangaben der Kabel unterliegen branchenüblichen Schwankungen.

9. Rücktritt vom Vertrag:

Ein Rücktritt des Bestellers (ausgenommen Ziffer 5 Absatz 3 und Ziffer 8 Absatz 4), gleich aus welchem Rechtsgrund, kann nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Im Falle des Rücktritts hat unser Besteller eine Pauschale für Kostenersatz, entgangenen Gewinn und etwaige sonstigen Aufwendungen in Höhe von 10% des Lieferwerts zu bezahlen, es sei denn, dass ein höherer Betrag nachgewiesen werden kann.

Es bleibt dem Besteller aber unbenommen, nachzuweisen, dass uns ein geringer Schaden entstanden ist.

10. Schlussbestimmungen:

Für alle aus den Lieferungen und Leistungen sich ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz unserer Geschäftsleitung als Erfüllungsort. Gerichtsstand im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, auch für Scheck- und Wechselklagen, ist ausnahmslos das für den Sitz unseres Unternehmens zuständige Gericht.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen unserer Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen.

Für die Abwicklung unserer gesamten Aufträge ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend.